



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Angelika Schorer, Dr. Otto Hünnerkopf, Volker Bauer, Eric Beißwenger, Michael Brückner, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Anton Kreitmair, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Hans Ritt, Heinrich Rudrof, Martin Schöffel, Tanja Schorer-Dremel, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**

Bayerns Interessen bei der Änderung des Bundeswaldgesetzes wahren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens „Änderung des Bundeswaldgesetzes“ dafür einzusetzen, dass unsere bewährten bayerischen Strukturen mit Forstverwaltung, Bayerische Staatsforsten und Selbsthilfeeinrichtungen des Privat- und Kommunalwalds nicht gefährdet werden, eine wirkungsvolle Unterstützung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Sinne des Waldpakts auch in Zukunft erfolgt, die Eigentumsrechte gewahrt und die allgemein anerkannten Funktionen des Walds ausgewogen berücksichtigt werden.

Begründung:

Bayern ist zu einem Drittel mit Wald bedeckt und damit Waldland Nummer 1 in Deutschland. Fast jeder vierte Hektar deutscher Wald liegt in Bayern und nahezu jeder vierte Festmeter Holz steht in den Wäldern des Freistaates. Der Wald als unser „grünes Drittel“ ist gleichzeitig umweltfreundliche Produktionsstätte für den nachwachsenden Rohstoff Holz zur energetischen und stofflichen Nutzung, Bollwerk gegenüber Naturgefahren wie Hochwasser oder Lawinen, Quelle sauberer Luft und von Trinkwasser, Hort der Biodiversität, Lebensraum für eine Vielzahl von seltenen Pflanzen und Tieren sowie ein natürlicher Erholungsraum für unsere Bevölkerung.

Mit unseren bayerischen forstlichen Strukturen mit Forstverwaltung, Bayerische Staatsforsten und Selbsthilfeeinrichtungen des Privat- und Kommunalwalds unterstützen wir ausgewogen all diese Funktionen. Laut Bundeswaldinventur 3 beläuft sich der Anteil nutzungsfreier Waldflächen an der gesamten deutschen Waldfläche auf 5,6 Prozent. Damit ist das in der Biodiversitätsstrategie des Bunds ursprünglich für 2020 gesetzte Ziel heute schon übertroffen!

Der Bund plant, das Bundeswaldgesetz zu ändern. Mit der Initiative sollen wettbewerbsrechtliche Bedenken ausgeräumt werden, die in einigen Bundesländern aufgrund der dort bestehenden staatlichen Betreuungsangebote für Privatwaldbesitzer gesehen werden, um diese dort zu erhalten. In Bayern besteht eine derartige Problematik nicht. Bayern macht anderen Bundesländern keine Vorgaben zu deren Forstorganisation, kann aber keine Änderung des Bundeswaldgesetzes mittragen, die unsere bewährten Strukturen, insbesondere bezüglich der wirkungsvollen Unterstützung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Sinne des Waldpakts – jetzt oder in Zukunft – gefährdet oder deren Weiterentwicklung behindert. Der Freistaat Bayern hat stets darauf geachtet, dass hoheitliche und wirtschaftliche Tätigkeiten klar getrennt sind. Die Novellierung des § 46 Bundeswaldgesetz (BWaldG) darf keine weitgehende wettbewerbsrechtliche Privilegierung staatlicher Dienstleistungen darstellen. Eigentumsrechte sind zu beachten und eine ausgewogene Berücksichtigung aller Funktionen des Walds ist zu gewährleisten. Das Prinzip „Schützen und Nutzen“ muss auch künftig Leitgedanke bleiben.